

# Umsatzsteuer für Vereine

Es geht um den **Wirtschaftlichen Bereich der Vereinsarbeit!**

- a. Da drunter fallen: Eintrittsgelder Konzerte/Discos usw., Thekenverkauf, Vermietung, Tombolas, Merchprodukte  
>> also im Prinzip alles, was ein Gewerbetreibender erwirtschaften könnte!
- b. Weitere Beispiele:

*Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind insbesondere:*

2. *gesellige Veranstaltungen, die eintrittspflichtig sind*
3. *Sammlung und Verwertung von Altmaterial*
4. *sportliche Veranstaltungen, soweit sie kein [Zweckbetrieb](#) sind*
5. *Veranstaltung von Basaren, Flohmärkten und Straßenfesten*
6. *Vereinsheim, das in Eigenregie betrieben wird*
7. *Verkauf von Speisen und Getränken*
8. *Verkauf von Sportartikeln*
9. *Vermietung von Sportanlagen und Sportgeräten an Nichtmitglieder (z. B. stundenweise Vermietung)*
10. *Einnahmen aus Werbung in der Vereinszeitung*

>> Der jugendpflegerische Bereich ist dort außenvor

>> Auch wenn ein Konzert in der Satzung stehen würde, gehört es zum wirtschaftlichen Bereich = Satzungseintrag schützt vor Umsatzsteuer nicht!

**Dieser darf nicht Höher als 22000 € / Jahr sein**

Alles darunter kein Problem!

>> Wenn man das Gefühl hat man käme darüber, bitte mit dem Finanzamt Kontakt aufnehmen!

Finanzamt Siegen, dort Herr Vornberger oder Herrn Hünerbein kontaktieren!